

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Zietlow, Bettina/Müller, Philipp

Rocker und Kriminalität – Ergebnisse eines Forschungsprojekts

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2022), 87-103.

doi: 10.7396/2022_4_G

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Zietlow, Bettina/Müller, Philipp (2022). Rocker und Kriminalität – Ergebnisse eines Forschungsprojekts, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 87-103, Online: https://dx.doi.org/10.7396/2022_4_G.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag Österreich, 2022

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag Österreich (<https://www.verlagoesterreich.at/>) erschienen.

Online publiziert: 3/2023

Rocker und Kriminalität – Ergebnisse eines Forschungs- projekts

Ob kriminelles Handeln und die Mitgliedschaft in einem Rockerclub untrennbar miteinander verbunden sind, wird immer wieder diskutiert. Zugleich ist über die Täterinnen und Täter der „Rockerkriminalität“ wenig bekannt. In dem Beitrag werden Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojekts vorgestellt, in dem (auch) anhand einer umfangreichen Analyse von Strafverfahrensakten das Thema untersucht wurde. Es wird diskutiert, ob sich Annahmen dazu, was Rockerkriminalität typischerweise ausmacht, bestätigen lassen.

Rockergruppierungen sind ein weltweites Phänomen mit Ursprung in den USA der 1940er Jahre. Auch die in Deutschland organisatorisch eigenständigen Zusammenschlüsse (auch Chapter oder Charter genannt) führen auf eine Protestkultur zurück, die aus Kriegsheimkehrern in Kalifornien bestand (vgl. Klopp et al. 2018, 730). Die Rockerbewegung hat sich jedoch einer bemerkenswerten Entwicklung zu weltweit agierenden Zusammenschlüssen unterzogen, und auch in Deutschland hat sich die Rockerszene in den vergangenen Jahren gewandelt (vgl. Klopp et al. 2020, 84). In Deutschland gelten der Hells Angels Motorcycle Club (MC), der Bandidos MC, der Gremium MC und der Outlaws MC als die größten Rockergruppierungen. Soziologisch können Rocker als Personen verstanden werden, die uniformiert auftreten, über ein starkes Freiheitsstreben sowie Gruppendenken und -handeln verfügen, jedoch bestrebt sind, sich den gesellschaftlichen

Normen zumindest teilweise zu entziehen, um sich gleichzeitig den Reglementierungen der Rockerclubs zu unterwerfen (vgl. Opitz 1990, 17). Bestimmungsversuche oder Konzeptualisierungen von Rockern hängen in erster Linie jedoch von der Perspektive des Betrachters ab.¹

In Deutschland ist die Konzeptualisierung von Rockern vornehmlich durch sicherheitsbehördliche Diskurse geprägt (vgl. Müller 2021, 71). In diesen Diskursen wird sich zunehmend der Frage gewidmet, ob mit der Mitgliedschaft in einem Motorradclub auch eine „kriminelle Karriere“ verbunden ist. Von Polizei und Justiz werden die polizeilich relevanten Rockergruppierungen als Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs) bezeichnet. Sie beschäftigen neben den Sicherheitsbehörden aber auch die Medien und eine breite Öffentlichkeit.

Eine wissenschaftliche Perspektive hierzu hat das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) eingenom-



BETTINA ZIETLOW,
*Aussagepsychologische
Sachverständige und Dozentin für
Rechtspsychologie und Kriminal-
prävention.*



PHILIPP MÜLLER,
*Kriminologe, Wissenschaftlicher
Mitarbeiter am Kriminologischen
Forschungsinstitut Niedersachsen.*

men. Hier wurde vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2019 das Phänomen Rockerkriminalität untersucht. Gefördert wurde das Projekt durch die Europäische Union aus dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF)² und das KFN.

Ziel des Forschungsprojekts war eine differenzierte Erfassung und Darstellung des Phänomens Rockerkriminalität. Untersuchungsgegenstand waren die unterschiedlichen Rockerclubs, die polizeilichen und juristischen Maßnahmen sowie aktuelle Entwicklungen in Deutschland (vgl. Müller et al. 2022; Ulrich 2022). Der Projekt-titel „Rockerkriminalität“ war für das An-tragsverfahren bewusst plakativ gewählt worden, um den Forschungsgegenstand prägnant darzustellen. Eine einheitliche Definition des Begriffs liegt bis heute nicht vor. Nach Opitz wird beispielsweise dann von „Rockerkriminalität“ gespro-chen, „[...] wenn es sich um vermeintlich ‚rockertypische Delikte‘ wie ‚gefährliche Körperverletzung, Raub, Sexualdelikte etc.‘ handelt, also Straftaten die, wie all-gemein angenommen wird, primär von ‚Rockern‘ begangen werden [...]“ (Opitz 1990, 138). Albrecht sieht dabei die „Ur-sachen von Gewalt und Kriminalität der Rocker“ (Albrecht 2011) auch als Reak-tion auf gesellschaftliche Ausgrenzung. „Rockerkriminalität“ umfasst nach poli-zeilicher Definition „alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, die hinsichtlich der Motivation für das Verhalten im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu sehen sind“ (BKA o.J.). „Rockerkriminalität“ werde weiterhin „über die Motivation für die begangenen Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Motorrad-club steht, definiert. Für die Zuordnung reicht die durch kriminalistische Erfah-rung untermauerte Betrachtung des Tatge-schehens“ (Adelsberger 2012, 576). Nach

Feltes sei bereits der Begriff „Rocker“ keine klare und verlässliche Bezeichnung (vgl. Feltes 2020). Die Formulierung des Bundeskriminalamts (BKA), nach der für die Zuordnung eines Geschehens zur Rockerkriminalität „die durch kriminalis-tische Erfahrung untermauerte Betrach-tung des Tatgeschehens“ ausreiche, mache deutlich, „dass gerade keine wissenschaft-liche (weder kriminologische noch polizei-wissenschaftliche) Definition des Be-griffs“ (vgl. ebd., 50) existiert. Ebenso fehle es an wissenschaftlicher Befassung mit dem vorhandenen Erfahrungswissen (vgl. ebd, 51).

Bislang gibt es zum Thema Rockerkri-minalität nur wenige empirische Unter-suchungen in Deutschland (vgl. Albrecht 2010, 2; Dienstbühl/Nickel 2012, 476; Dienstbühl 2015, 9; Bader 2011, 227). Die öffentliche Berichterstattung ba-siert überwiegend auf journalistischen Artikeln, medialen Inszenierungen und Autobiographien von Aussteigern, die kaum wissenschaftlich fundiert sind (vgl. Albrecht 2010). In den wenigen wissen-schaftlichen Werken über die sogenannte Rockerszene werden sie einer Subkultur zugeordnet.³ Hierzu gehören insbesonde-re Lüderitz (vgl. Lüderitz 1984), Simon (vgl. Simon 1989), Opitz (vgl. Opitz 1990), Cremer (vgl. Cremer 1992), Steuten (vgl. Steuten 2000), Endreß (vgl. Endreß 2002), Schmid (vgl. Schmid 2012), Albrecht (vgl. Albrecht 2010) und Bley (vgl. Bley 2014). Doch fehlt es an einer klaren Definition so-wie an empirischer sozialwissenschaftlicher und kriminologischer Forschung, um das komplexe Phänomen Rockerkriminalität zu erfassen und zu analysieren (vgl. Dienstbühl 2015, 8 f).

Im Allgemeinen wird Kriminalität in der Gesellschaft als ein soziales Problem be-handelt, vermischt in einem gesellschaft-lichen Diskurs, der hauptsächlich über die Medien geleitet wird. Die Begriffe Rocker

und Krimineller werden in den Massenmedien oftmals in einem Satz als Synonyme verwendet (vgl. von Prondzinski 2015, 18). Das kriminelle Bild, das über Rockerbanden konstruiert wird, wird auch innerhalb der Gesellschaft aufgenommen und folglich reproduziert. Grundsätzlich ist nicht jede Rockergruppierung mit Rockerkriminalität gleichzusetzen. Doch treten insbesondere die großen und einflussreichen Motorradclubs immer wieder aufgrund ihrer kriminellen Aktivitäten in Erscheinung (vgl. Knape 2015, 14).

Weitere Erkenntnis- und Datenquellen zum Thema Rockerkriminalität sind die Lagebilder zur Organisierten Kriminalität (OK) des BKA⁴ und der einzelnen Landeskriminalämter. Diesen liegen abgeschlossene polizeiliche Ermittlungsverfahren zugrunde und werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewertet. Da die PKS aber ausschließlich das Hellfeld, demnach die der Polizei bekannt gewordenen Daten erhält, muss sie mit Daten des Dunkelfeldes und weiteren Quellen ergänzt werden, um die Realität getreu darzustellen (vgl. Niechziol 2015, 5). Hier müssen insbesondere das hohe Dunkelfeld, die niedrige Anzeigebereitschaft sowie die polizeiliche Kontrollintensität berücksichtigt werden, um das Phänomen Rockerkriminalität genau zu beschreiben (vgl. ebd., 7). Bisher gibt es laut Niechziol kein öffentliches Lagebild über Rockerkriminalität (vgl. ebd., 5).

Im Hinblick auf die Bekämpfung von Rockerkriminalität kommt der Polizei eine wesentliche Rolle zu, und sie verfolgt sowohl präventive als auch repressive Ansätze (vgl. Keller 2015). Neben dem Vereinsverbot gibt es Standardmaßnahmen, die „Wirkung und Nachhaltigkeit“ (ebd.) gewähren sollen. Zusammenfassend versucht sich Politik und Polizei dabei zwischen einer „Politik der kleinen Nadelstiche“ (ebd., 13) und einem entschiedenen

Vorgehen („Null-Toleranz-Strategie“; „Gewalttätige Subkultur entschieden bekämpfen“). So sollen einerseits die Rocker drastisch getroffen werden, indem sie sich nicht mehr öffentlich mit ihren Kutten und Symbolen präsentieren können und für sich werben dürfen. Diese Verbote führen zu einem Verlust von Macht und Ansehen und verringern die öffentliche Präsenz des Clubs sowie seine personellen und finanziellen Ressourcen (vgl. Bley 2015a, 24). Außerdem sollen von Strafverfolgungsbehörden und anderen Stellen alle Handlungsmöglichkeiten konsequent ausgeschöpft werden. Hier zeige sich insbesondere die Vernetzung mit anderen Behörden als besonders effizient, um Überprüfungen durch das Ordnungs-, Gewerbe- und Finanzamt zu erreichen (vgl. Bley 2015b, 23). Kritisch diskutiert wird dieser „administrative Ansatz“ von Feltes und Raulfs (Feltes/Raulfs 2020).

METHODE

Das Erkenntnisinteresse der hier vorgestellten Untersuchung lag vor allem auf den kriminellen Aktivitäten der Mitglieder von Rockergruppierungen und ihrer Strafverfolgung. Um Aussagen über spezifische Subgruppen von Täterinnen und Tätern sowie Opfer und über die generelle Ausprägung dieses Kriminalitätsphänomens treffen zu können, wurde eine Aktenanalyse jener Verfahren durchgeführt, die gegen Angehörige von Rockergruppierungen im Zeitraum 2011 bis 2015 rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ein Zeitraum von fünf Jahren wurde gewählt, um mögliche Entwicklungen sichtbar machen zu können. Noch spätere Jahre einzubeziehen, hätte das ohnehin bestehende Risiko weiter erhöht, dass Fälle in die Stichprobe aufgenommen worden wären, die zum Zeitpunkt der Aktenanalyse staatsanwaltlich oder gerichtlich noch nicht abgeschlossen waren, sodass sie nicht für Auswertun-

gen zur Verfügung gestanden hätten. Die Durchführung der Aktenanalyse erfolgte anhand von Erhebungsbögen, mit denen die Informationen in den Verfahrensakten kodiert und anschließend ausgewertet wurden. Diese Bögen wurden anhand der vorher durchgeführten Experteninterviews (vgl. Müller et al. 2022), unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur sowie Teilen des Datenmaterials entworfen.

Die Methode der Inhaltsanalyse von Akten abgeschlossener Ermittlungsverfahren ist dabei als zentrale Datenquelle zur Beantwortung von kriminologischen Fragestellungen anzusehen und in der kriminologischen Forschung bereits häufiger zum Einsatz gekommen (vgl. Dölling 1984; Hermann 1988; Leuschner/Hüneke 2016; Zietlow/Baier 2018). Das besondere Untersuchungsmaterial der Verfahrensakten bringt jedoch das Problem mit sich, dass sie nur einen beschränkten Zugang zu einem Phänomenbereich erlauben (vgl. Leuschner/Hüneke 2016). Ermittlungsverfahrensakten werden für einen bestimmten Zweck angelegt, es werden vornehmlich Informationen festgehalten, die aus Sicht der Personen, die die Akten anfertigen und führen, eine gewisse Relevanz haben. Es können somit nicht alle, sondern nur ausgewählte Informationen berücksichtigt werden. Zudem fand eine zusätzliche Selektion durch die Personen statt, die uns die jeweiligen Aktenzeichen der späteren Stichprobe mitgeteilt haben.

Geplant war es, 150 Strafverfahrensakten in die Stichprobe der Aktenanalyse einzubeziehen. Da bei den Staatsanwaltschaften kein „Rockermarker“ vorhanden war, unter dem alle Verfahren hinterlegt sind, die gegen Mitglieder von Rockergruppierungen geführt wurden, und es sich bei der Anfrage zur Akteneinsicht zu Forschungszwecken als hilfreich erweist, konkrete Aktenzeichen nennen zu können, erfolgte die Anfrage nach Verfahren

(Aktenzeichen) im Zusammenhang mit Mitgliedern von Rockerclubs bei den jeweiligen Landeskriminalämtern. Das Bundeskriminalamt übermittelte zudem eine Liste mit den Aktenzeichen aller im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität geführten Fälle aus den Jahren 2011 bis 2015, die wiederum bei den zuständigen Staatsanwaltschaften angefordert wurden.

Insgesamt wurden von den insgesamt 503 Aktenzeichen, die in allen 16 Bundesländern angefordert wurden, 261 Strafverfahrensakten zur Verfügung gestellt. Dies entspricht einem Anteil von 52 % der ursprünglich angefragten Akten. Dass letztendlich etwa nur die Hälfte aller angeforderten Akten übermittelt werden konnten, hatte verschiedene Gründe: Jünger zurückliegende Fälle waren noch in Bearbeitung und daher nicht entbehrlich, Akten waren bereits vernichtet, konnten nicht aufgefunden werden oder die angefragten Aktenzeichen existierten nicht.

Es gingen nicht aus allen Bundesländern Strafverfahrensakten in die Stichprobe ein, so dass sich die Frage stellt, inwieweit die Ergebnisse überhaupt als repräsentativ für die Situation in ganz Deutschland gelten können. Um Angaben darüber machen zu können, bräuchte es Informationen über die Grundgesamtheit der analysierten Fälle. Diese Informationen liegen nicht vor. Die Angaben aus dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität des BKA bilden nur einen spezifischen Teil des Hellfeldes ab. Weiterhin fehlt es an einer Statistik, die alle gegen Mitglieder von Motorradclubs geführten Verfahren verzeichnet. Eine echte Grundgesamtheit der zu untersuchenden Fälle konnte somit nicht festgestellt werden. Es kann also nicht sicher gesagt werden, ob die aus der Stichprobe resultierenden Befunde auf die faktisch unbekannt Grundgesamtheit übertragen werden können und somit repräsentativ sind. Ein Anspruch auf Repräsentativität

war mit dieser Untersuchung jedoch auch nicht angestrebt. Es sollte vielmehr eine möglichst umfangreiche Analyse jener Verfahren vorgenommen werden, die gegen Mitglieder von Rockerclubs geführt wurden. Die große Anzahl untersuchter Fälle dürfte angesichts der Seltenheit des untersuchten Phänomenbereichs jedoch relevante Aussagen dazu erlauben, wie Verfahren gegen Mitglieder von Rockerclubs ausgelöst, geführt und abgeschlossen werden.

Eingang in die Studie fanden mit- hin Fälle aus ländlichen und städtischen Regionen, von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und auch „Einzelfälle“. Einige der analysierten Verfahren haben medial und auch rechtspolitisch große Aufmerksamkeit erfahren, andere erscheinen unauffällig. In der Abbildung 1 wird gezeigt, aus welchen Bundesländern Akten angefordert und ausgewertet wurden. Die regionalen Unterschiede, die sich zwischen angefragten und übersandten Akten ergeben, erklären sich wahrscheinlich daraus, dass die Akten aufgrund fehlender personeller oder zeitlicher Ressourcen in unterschiedlichem Maß aufgefunden und versandt werden konnten. Hinzu kommt, dass in einigen Bundesländern mehr Clubs ihre Standorte haben als in anderen.

24 Verfahren konnten nicht einbezogen werden, weil sie nur in Auszügen versandt worden waren oder die Akten vor Abschluss der Bearbeitung von den zuständigen Staatsanwaltschaften zurückgefordert wurden. Die Strafverfahrensakten wurden bis auf wenige Ausnahmen in den Räumen des KFN ausgewertet, 14 der 261 Akten wurden vor Ort in den jeweiligen Staatsanwaltschaften kodiert. Nach dem vollständigen Kodieren und einer Überprüfung wurden die Daten sodann digitalisiert und mit SPSS ausgewertet.

Von den 261 vorliegenden Strafverfahrensakten konnten schließlich 237 Akten aus den Jahren 2006 bis 2017 ausgewertet

Quelle: Zietlow/Müller (eig. Berechnungen)

Bundesland	beantragt	erhalten	ausgewertet
Baden-Württemberg	119	64	57
Bayern	36	25	24
Berlin	20	13	13
Brandenburg	18	16	16
Bremen	2	1	1
Hamburg ⁵	12	0	0
Hessen	14	8	8
Mecklenburg-Vorpommern	8	3	3
Niedersachsen	31	27	25
Nordrhein-Westfalen	72	44	39
Rheinland-Pfalz	33	21	16
Saarland	2	2	2
Sachsen	24	25	23
Sachsen-Anhalt	6	3	3
Schleswig-Holstein ⁶	104	9	7
Thüringen	2	0	0
Gesamt	503	261	237

Abb. 1: Aktenrücklauf aus den einzelnen Bundesländern

werden. Eine derart umfangreiche Analyse zu Verfahren gegen Mitglieder von Rockergruppierungen lag bisher nicht vor.

Berücksichtigt wurden bei der Ziehung der Stichprobe auch jene Verfahren mit Bezug zu Motorradclubs, die sich im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität des BKA finden. Zu den 180 im Lagebild notierten und angefragten Verfahren der Jahre 2011 bis 2015, wurden für 122 Verfahren (67,8 %) Aktenzeichen genannt. Weitere Aktenzeichen lagen nicht vor. Diese Diskrepanz erklärt sich möglicherweise damit, dass sich einzelne umfangreiche Verfahren über mehrere Jahre erstreckten und mehrfach in den Lagebildern notiert wurden. Auch mit diesen Aktenzeichen wurden sodann die entsprechenden Staatsanwaltschaften angesprochen. Von den zugesandten 69 OK-Verfahren konnten 58 ausgewertet werden. Unter diesen Akten befinden sich dabei nicht nur Verfahren aus den Jahren 2011–2015, sondern auch aus den Jahren 2008 (1), 2009 (2), 2010 (6) und 2017 (1). Insgesamt beträgt der

Anteil der Akten aus dem Bundeslagebild Organisierte Kriminalität innerhalb der Gesamtstichprobe etwa ein Viertel (24,9 %).

Hier beziehen sich die Jahresangaben jeweils auf das Jahr der Anzeigeerstattung. Die meisten Verfahren (83,3 %) stammten dabei aus den primär angefragten Jahren 2011 (38 Verfahren, 16,3 %), 2012 (38, 16,3 %), 2013 (43, 18,5 %) und 2015 (32, 13,7 %). Aus den Jahren 2006 bis 2010 wurden 30 Akten (12,8 %), für das Jahr 2016 wurden sieben (3,0 %) und für das Jahr 2017 zwei Akten (0,9 %) übersandt. Einbezogen wurden in die Analyse alle zugesandten Fälle. Es ist nicht auszuschließen, dass die zusätzlich übersandten Akten für die Auswählenden durch ihre Aktualität oder auch Relevanz von besonderer Bedeutung gewesen sein könnten, sodass es sich bei einem Teil um „herausragende“ Fälle handeln könnte, die das Phänomen eher überschätzen. Andererseits erlauben sie, unter den genannten Limitierungen, Einblicke über einen Zeitraum von elf Jahren.

Bei der Auswertung der Akten wurde auch deren Umfang erfasst. Über die Anzahl der Seiten lassen sich vorsichtige Schlüsse auf die Ermittlungsarbeit und die Komplexität der Verfahren ziehen. Es lagen hier zu 232 der 237 Verfahren Informationen vor. 21,6 % der Verfahren hatten weniger als 200 Seiten. Sie können als kleine Verfahren aufgefasst werden. Mehr als 200 bis zu 5.000 Seiten hatten 72 % der Verfahren. Mehr als 5.000 Seiten hatten sieben (3,0 %) der übersandten Verfahren. Bei acht Verfahren handelte es sich um sehr umfangreiche, komplexe Verfahren, die mehr als 10.000 Seiten enthielten und in mehreren Kartons geschickt wurden.⁷

ERGEBNISSE

Es wird eine Beschreibung jener Straftaten vorgenommen, derentwegen Mitglieder von Rockerclubs verdächtigt bzw. verurteilt worden waren. Neben demogra-

phischen Merkmalen werden hier das Ermittlungs- und Hauptverfahren dargestellt. Von Interesse ist, ob sich Mitglieder von Motorradclubs vor allem in spezifischen („typischen“) Kriminalitätsfeldern, wie dem Menschenhandel, dem Waffenhandel und dem Handel mit Drogen, hervortun, welche Rolle das angenommene „Schweigegebot“ den Behörden gegenüber spielt und ob sich Hinweise auf grenzüberschreitende Kriminalität ergeben.

Wie bereits dargelegt, kann anhand der Aktenanalyse nur das in Erfahrung gebracht werden, was in der Akte festgehalten wurde, nicht aber das, was außerdem noch geschehen ist, jedoch nicht dokumentiert wurde. Ermittlungsakten werden für einen spezifischen Zweck angelegt. Es werden darin Informationen gesammelt, auf deren Basis Entscheidungen getroffen werden sollen. Dies bringt es mit sich, dass nur Informationen festgehalten werden, die aus Sicht der aktenführenden Person eine entsprechende Relevanz haben. Es werden somit eben nicht alle, sondern nur ausgewählte Informationen berücksichtigt. Allerdings werden nicht nur in der Akte Selektionen vorgenommen, sondern ebenso in der Analyse der Akten durch Forschende. Diese mehrfache Selektion hat zur Folge, dass eine Aktenanalyse nie die gesamte Individualität eines Falls darzustellen vermag (vgl. Zietlow/Baier 2018). Allerdings spiegelt die Aktenlage auch wider, welche Informationen in einem Verfahren zur Verfügung standen. So kann der Umgang von Staatsanwaltschaft und Gericht mit den zur Verfügung stehenden Informationen nachvollzogen werden. In der vorliegenden Untersuchung wurde sich – entsprechend des Forschungsinteresses – darauf konzentriert, verschiedene tatverdächtigen- und fallbezogene Merkmale zu erheben. Beispielsweise sollte bei der Auswertung der Akten nach Hinweisen gesucht werden,

ob eine Tatverdächtige oder Tatverdächtiger als Teil einer Gruppe oder eines Rockerclubs handelte oder nicht. Wenn sich Entsprechendes aus den Ermittlungsergebnissen ergab, konnte dies mit „ja“ festgehalten werden, wenn nicht, mit „nein“. Wenn in einer Akte allerdings überhaupt keine Informationen enthalten waren, war „in Akte nicht vermerkt“ festzuhalten. Bei einigen Tatverdächtigen war dies der Fall, was zur Folge hat, dass sich zu diesem Merkmal, wie zu anderen Merkmalen auch, in zahlreichen Akten keine Vermerke finden. Hinzu kommt, dass das Vorhandensein von Informationen zu einem Merkmal meist mit dem Verfahrensstatus variiert. Verfahren, die recht früh eingestellt werden, enthalten keine Informationen (weder affirmierende noch negierende Informationen); Verfahren, zu denen ein Gerichtsverfahren erfolgte, enthalten hingegen aufgrund umfassender Prüfung des Falls, der Tatverdächtigen und der Opfer Informationen dieser Art. Dies hat, etwa zur Frage der Mitgliedschaft in einem Rockerclub, folgende Konsequenz: Eine verlässliche Information stellt es nur dann dar, wenn sich in der Akte ein expliziter Hinweis darauf findet, dass eine Tatverdächtige oder ein Tatverdächtiger Mitglied eines Clubs war. Insbesondere dann, wenn sich in der Akte kein Vermerk zu diesem Merkmal findet, bleibt unklar, ob es vorgelegen hätte, wenn in diese Richtung ermittelt worden wäre (vgl. Zietlow/Baier 2018, 17). Schließlich sei noch auf eine weitere Limitierung hingewiesen: Gegenstand der Untersuchung sind, wie bereits dargelegt, jene Strafverfahren, die als Verfahren gegen Mitglieder von Rockerclubs benannt und von den Staatsanwaltschaften übersandt worden waren. Keine Angaben können mittels dieser Herangehensweise über die Kriminalitätsbelastung dieser Gruppe im Vergleich zu Mitgliedern anderer Vereine oder Berufsgruppen gemacht werden.

Quelle: Zietlow/Müller (eig. Berechnungen)

	n
Fälle	503 Fälle, die in 16 Bundesländern angefordert wurden 261 Fälle, die von Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt wurden 237 Fälle, die ausgewertet werden konnten
Tatverdächtige	953 Tatverdächtige (zu 237 Fällen) 0,8 % (n=2) null Tatverdächtige pro Fall 31,7 % (n=75) ein Tatverdacht pro Fall 19,4 % (n=46) zwei Tatverdächtige pro Fall 40,9 % (n=97) drei bis neun Tatverdächtige pro Fall 7,2 % (n=17) mehr als zehn Tatverdächtige (bis 59 TV) pro Fall
Opfer	270 Opfer (zu 237 Fällen)
Zeugen	2.192 Zeuginnen und Zeugen (zu 237 Fällen)

Abb. 2: Anzahl Fälle, Tatverdächtige, Geschädigte sowie Zeuginnen und Zeugen

In der Gesamtstichprobe von 237 Akten konnten 953 Tatverdächtige, 270 Opfer (nachfolgend auch Betroffene oder Geschädigte) und 2.192 Zeuginnen und Zeugen identifiziert werden (siehe Abbildung 2). In einigen Fällen gab es keine Tatverdächtigen und/oder Geschädigte. Es ist daher zu beachten, dass sich die Auswertung entweder auf die Fallebene (n=237) oder auf die jeweilige Personenebene bezieht. Alle prozentualen Angaben beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf gültige Fälle, d.h. unter Abzug fehlender Werte. Sobald sich dadurch die Fallzahl reduziert, werden die Angaben auf Basis der jeweiligen Werte gemacht.

Für die Frage nach einem gemeinschaftlichen Handeln, etwa im Sinne des Clubs, war von Interesse, wie viele Tatverdächtige sich jeweils den einzelnen Verfahren zuordnen lassen. In 48,1 %, also beinahe der Hälfte der Fälle, wurden drei oder mehr Tatverdächtige identifiziert (n=114), wobei in den meisten Fällen (n=23) vier Tatverdächtige festgestellt wurden. In nur 17 Fällen wurden mehr als zehn Tatverdächtige ermittelt. In einem Fall waren es 59 Tatverdächtige. In etwas mehr als der Hälfte der Fälle (51,1 %) wurde gegen einen oder zwei Tatverdächtige ermittelt. In einigen wenigen Fällen (0,8 %) lagen keine Informationen zur Anzahl der Tatverdächtigen

vor. Somit ergeben sich zunächst in der Hälfte aller betrachteten Fälle keine Hinweise auf das gemeinschaftliche Handeln mehrerer (Mitglieder eines Vereins) oder einer Gruppe.

Bevor die weitere Beschreibung der Tatverdächtigen vorgenommen wird, erscheint an dieser Stelle ein terminologischer Hinweis notwendig: In Bezug auf die Personen, gegen die Verfahren geführt werden, wird sprachlich zwischen Tatverdächtigen und Täterinnen und Tätern unterschieden. Dies erklärt sich mit der Unschuldsvermutung: Tatverdächtige sind so lange nur verdächtig, bis ihnen im Rahmen eines Verfahrens die Täterschaft nachgewiesen wurde. Von Täterinnen oder Tätern wird daher im Folgenden nur dann gesprochen, wenn auf verurteilte Personen Bezug genommen wird. Ist dies nicht der Fall, wird von Tatverdächtigen gesprochen.

Von den 953 Tatverdächtigen war erwartungsgemäß die ganz überwiegende Anzahl (93,1 %) männlich (n=887). 6,7 % der Tatverdächtigen waren weiblich (n=64), unbekannt war das Geschlecht bei zwei Tatverdächtigen. Mitglieder der sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs müssen männlich sein, so dass sich die Frage stellt, in welchem Verhältnis die weiblichen Tatverdächtigen zur Rockerkriminalität stehen. 34 der weiblichen Tatverdächtigen (44,7 %)⁸ hatten eine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung zu Mitgliedern eines Motorradclubs. 14 weibliche Tatverdächtige waren mit Mitgliedern eines Clubs oder einer rockerähnlichen Gruppierung bekannt (18,4 %). In einer geschäftlichen Beziehung zu Mitgliedern eines Clubs, Supporter Clubs oder Mitgliedern einer rockerähnlichen Gruppierung standen neun der weiblichen Tatverdächtigen (11,8 %). Sieben der weiblichen Tatverdächtigen hatten keinen erkennbaren Bezug zu einem Rockerclub (9,2 %). Für zwölf weibliche Tatverdächtige lagen

hierzu keine Informationen vor (15,8 %). Keine der Tatverdächtigen war Mitglied in einem anderen Motorradclub.

Für 950 der 953 Tatverdächtigen liegen Angaben zum Geburtsjahr vor. Ausgewertet wurde zudem das Alter der Tatverdächtigen für den Zeitpunkt der letzten mutmaßlichen Tat. Hier liegen Angaben für 909 Tatverdächtige vor. Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag zum Zeitpunkt der letzten Tat bei 32,0 Jahren (n=909, Min 15, Max 71; SD=10,2), wobei die größte Gruppe (91,3 %) zum Zeitpunkt der Tat 21 Jahre und älter war.

Zu 901 Tatverdächtigen (94,5 %) gab es Informationen zur Staatsangehörigkeit. 76,3 % der Tatverdächtigen (n=705) haben eine deutsche Staatsangehörigkeit, 9 % (n=83) eine türkische und 1,2 % eine italienische (n=11). Von den Tatverdächtigen war etwa die Hälfte ledig (49,9 %), ein Viertel war verheiratet (26,2 %) und 13,2 % lebten in einer festen Partnerschaft. Informationen zur schulischen Bildung lagen für 218 der 953 Tatverdächtigen vor. Von ihnen hatten 17,9 % keinen Schulabschluss (n=39). Die Schule mit einem Haupt- oder Realschulabschluss beendet haben 65,6 % (n=143) der Tatverdächtigen. Einen (Fach-)Hochschulabschluss haben 20 Tatverdächtige (9,2 %). Beinahe zwei Drittel der Tatverdächtigen (62,1 %, n=174) verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Angestellt oder selbstständig berufstätig war mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen (55,6 %) zum Zeitpunkt der in Frage stehenden Taten.

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde erhoben, ob und gegebenenfalls wegen welcher Delikte die Tatverdächtigen bereits vorbestraft waren. Angenommen wird in der Literatur (s.o.), dass das Motiv für die Mitgliedschaft in einem Motorradclub vor allem daraus resultiere, dass man dort geschützt und unterstützt durch den Club eine „kriminelle Karriere“ fortsetzen

könne. Vermutet wird auch, dass eine kriminelle Vorgeschichte eine Voraussetzung für die erfolgreiche Aufnahme in einen Club sei. Aus Sicht der Mitglieder widersprechen derartige Vorurteile den Motiven der überwiegenden Mehrheit jener, die Mitglied in einem Club seien oder werden wollten (vgl. Schelhorn et al. 2016).

Für 402 (42,2 %) Tatverdächtige waren den Akten keine Angaben zu einer eventuellen vorherigen Strafe zu entnehmen. Wird in Bezug auf alle 953 Tatverdächtigen (also auch auf jene ohne Angabe) der Anteil mit Vorstrafe bestimmt, so findet sich, dass 41,2 % der Tatverdächtigen vorbestraft (n=393) und 16,6 % nicht vorbestraft (n=158) sind.

Von Interesse ist hier, wie viele Tatverdächtige hinsichtlich dieser Delikte einschlägig vorbestraft waren und so eine „kriminelle Karriere“ im Club fortsetzten. Der Großteil der vorbestraften Tatverdächtigen war wegen eines Körperverletzungsdelikts verurteilt worden (17,2 %; n=185).⁹ Auch Eigentums- oder Vermögensdelikte (14,2 %; n=153) sowie Betäubungsmitteldelikte (12,0 %; n=129) waren häufig Grund für eine Vorstrafe. Selten lagen Vorstrafen wegen Zuhälterei (0,4 %; n=4), Menschenhandel (0,7 %; n=7) und der Verstoß gegen das Waffengesetz (6,0 %, n=64) vor. Weitere Delikte wurden jeweils nur in weniger als 7 % der Fälle genannt. Relevante Unterschiede zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern ergeben sich bei den einer Vorstrafe zugrundeliegenden Delikten nicht.

Setzt man die Vorstrafen der Tatverdächtigen in Beziehung zu jenen Delikten, die in dieser Untersuchung die Anklage der Staatsanwaltschaft begründeten (n=381), so erkennt man, dass 102 Tatverdächtige einschlägig vorbestraft waren. Dies sind etwa 55,1 % jener Tatverdächtigen, die schon einmal wegen eines Körperverletzungsdelikts aufgefallen waren. Einschlägig vorbestraft waren auch

jene 72 Tatverdächtigen, gegen die wegen eines Eigentums- oder Vermögensdelikts ermittelt wurde (47,1 %). Gegen 92 Tatverdächtige (71,3 %), die wegen eines Betäubungsmitteldelikts vorbestraft waren, wurde wiederum aufgrund eines entsprechenden Delikts ermittelt. Eine Aussage, ob in den Clubs „kriminelle Karrieren“ fortgesetzt werden, lässt sich mit diesen Daten allerdings nicht treffen, da nicht hinreichend dokumentiert ist, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Kontext die den Vorstrafen zugrundeliegenden Taten verübt wurden (vor der Aufnahme in den Club oder als Mitglied beziehungsweise sowohl vor Aufnahme in den Club als auch als Mitglied).

Im Kontext der Frage, was unter Rockerkriminalität zu verstehen ist, ist auch die Frage zu diskutieren, ob es sich um die Taten Einzelner handelt, die zwar Mitglied in einem Club sind, jedoch unabhängig von ihrer Mitgliedschaft Straftaten begehen (oder derselben verdächtigt werden). Stattdessen könnte es sich auch um Taten handeln, die in enger Beziehung zum Club stehen und/oder von dort initiiert werden. Zudem ist von Interesse, wie die Zuordnung zur Rockerkriminalität – jenseits einer dokumentierten Mitgliedschaft in einem Club – durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgt und von welcher Relevanz diese Einordnung für die Ermittlungen ist. Die Feststellung von Rockerkriminalität müsste grundsätzlich eng mit der Mitgliedschaft der bzw. des Tatverdächtigen in einem einschlägigen Club bzw. Supporter Club assoziiert sein. Von den 953 Tatverdächtigen waren 494 (51,8 %) aktuell oder zuletzt Mitglied in einer Rockergruppierung (n=373) oder einem Supporter Club (n=121). In fast 30 % der von uns analysierten Verfahren war jedoch kein Mitglied einer solchen Gruppe aufzufinden. Zu 19 % der Tatverdächtigen lagen hierzu keine Informationen vor.

Quelle: Zietlow/Müller (eig. Berechnungen)

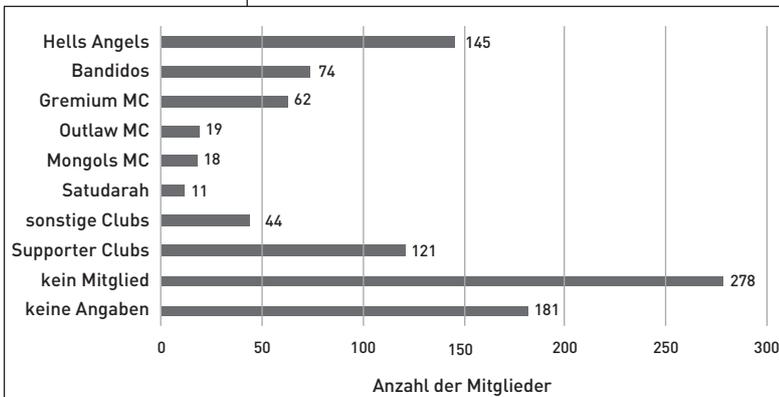


Abb. 3: Clubmitgliedschaft (n=953)

Die 373 Mitglieder gehörten überwiegend (39 %) dem Hells Angels MC, dem Bandidos MC (19,8 %) und dem Gremium MC (16,6 %) an. Diese Clubs zählen gemeinsam mit dem Outlaws MC (5,1 %) laut BKA zu den sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs, deren Verfahren (auch) gesondert im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität des BKA aufgeführt werden.

Für 459 Tatverdächtige (aus 143 Verfahren) fanden sich keine Informationen zu einer Mitgliedschaft. Unklar bleibt für mindestens 181 Tatverdächtige, ob die Betroffenen tatsächlich keine Mitglieder waren oder eine Mitgliedschaft nicht dokumentiert wurde. In den Experteninterviews wurde darauf hingewiesen, dass dies, also die explizite Erwähnung einer Clubmitgliedschaft, aus Sicht der Staatsanwaltschaft nicht unbedingt notwendig sei bzw. eine ausdrückliche Erwähnung aus taktischen Gründen mitunter nicht erfolge (Polizei). Wie vor diesem Hintergrund eine Zuordnung zu Rockerkriminalität erfolgt (ist), bleibt jedoch offen.

Eine Zuschreibung könnte beispielsweise auch über eine Szenekenntnis der Ermittlerinnen und Ermittler erfolgen, die diese Information wiederum nicht in die Akte aufgenommen hätten. Insgesamt wurde in etwas mehr als der Hälfte der Fälle der Stichprobe (58,4 %) in den Akten explizit die Begriffe „Rocker“ oder

„OMG/OMCG“ genannt. In allen anderen Fällen, also 41,6 % der Stichprobe, konnte nicht nachvollzogen werden, wodurch sich der Bezug zur Rockerkriminalität ergibt. In den Akten hatten sich in 58 Fällen (24 %) Hinweise auf eine Clubzugehörigkeit durch das Tragen einer Kutte, von Patches oder Tätowierungen ergeben.

Bei den tatverdächtigen Mitgliedern ist außerdem von Interesse, welche Position bzw. Funktion sie in den Clubs innehatten. Die Vereine besitzen eigene Strukturen mit verschiedenen Funktionen. Auf der Führungsebene bzw. im Clubvorstand gibt es neben dem Präsidenten (President) als Vereinsvorsitzenden den Vizepräsidenten (Vice-President) sowie den Secretary (Schriftführer), den Sergeant at arms (zuständig für Sicherheit, Disziplin), den Treasurer (Schatzmeister/Kassenwart) und den Road Captain (organisiert Ausfahrten). Es wird in den Clubs unterschieden zwischen Vollmitgliedern (Fullmembers), Anwärtern auf eine Mitgliedschaft (Prospects) und Personen, die sich im Umfeld der Clubs bewegen, um zunächst Anwärter und sodann Mitglied zu werden (Hangarounds) (vgl. dazu etwa Ahlsdorf 2004, 38; Barker 2015, 98). Um als Mitglied in einen Club aufgenommen zu werden, muss ein mitunter längerer Aufnahmeprozess durchlaufen werden (vgl. Ahlsdorf 2004, 29). Es gibt unterschiedliche Annahmen dazu, wer sich auf welcher Hierarchiestufe krimineller Handlungen bedient. In einigen Experteninterviews war vermutet worden, dass es sich bei der Begehung von Straftaten um eine Art Aufnahme ritual handeln könnte, also diejenigen auffallen müssten, die sich als Prospects oder Hangarounds im bzw. um den Club herum aufhalten. Diejenigen, die vermuten, dass die Clubs per se der Begehung von Straftaten dienen, würden hier keine Unterschiede vermuten, sondern eine gleichmäßige Verteilung über alle Mitglieder/Hierarchiestufen des Clubs erwarten.

Von den tatverdächtigen Mitgliedern beziehungsweise denjenigen, die als Anwärter dem Club nahestanden, waren 291 Fullmembers (78,2 %), 45 waren Prospects (12,1 %) und 13 waren Hangarounds (3,5 %). Belege dafür, dass sich insbesondere jene, die eine Aufnahme in den Club anstreben, hervortun, finden sich hier nicht.

Zu 149 Tatverdächtigen ergaben sich aus den Akten Hinweise auf ihre Funktion im Club. 67 (45,0 %) waren President und 27 (18,1 %) Vicepresident eines Clubs. Sie gehörten mithin zur Clubführung. Welche Funktionen die weiteren tatverdächtigen Mitglieder innehatten, ist der Abbildung 5 zu entnehmen. Die Annahme, dass es sich bei den kriminellen Handlungen um eine Art Aufnahme ritual handle, also überwiegend Hangarounds oder Prospects als Tatverdächtige zu verzeichnen sein sollten, lässt sich durch diese Daten demzufolge nicht belegen.

Von den 67 Tatverdächtigen, die President einer Gruppierung waren, war dies knapp die Hälfte (n=33, 66,0 %) bei den Hells Angels, den Bandidos, dem Gremium MC oder dem Outlaws MC. Jeweils 17 (25,4 %) waren President eines anderen Clubs oder eines Supporter Clubs. Von den 27 Tatverdächtigen, die Vicepresident waren, gehörte mehr als die Hälfte (59,3 %, n=16) dem Hells Angels MC, dem Bandidos MC, dem Gremium MC oder dem Outlaws MC an. Sieben Tatverdächtige waren Vicepresident in einem Supporter Club.

Den Mitgliedern der Rockerclubs wird mitunter vorgehalten, sie kooperierten nicht hinreichend mit den Sicherheitsbehörden – was zugleich auch ein Merkmal der sogenannten OMG sei. Dieses „Schweigegebot“ verhindere Zeuginnen- und Zeugenaussagen bei der Polizei und Angaben vor Gericht. In den Fällen, bei denen es zu einer Hauptverhandlung kam,

Quelle: Zietlow/Müller (eig. Berechnungen)

Funktion	n=372	%
Fullmember	291	78,2
Prospect	45	12,1
Hangaround	13	3,5
Sonstige (z.B. Ehrenmitglieder)	23	6,2
Gesamt	372	100

Abb. 4: Funktion der tatverdächtigen Mitglieder und der Personen mit Clubbezug, n=372

machten 44,1 % der angeklagten Mitglieder von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. 37,9 % legten vor Gericht ein Geständnis ab. Analog zu den Ergebnissen aus der Expertenbefragung (vgl. Müller et al. 2022) kann also auch für die Analyse der Strafverfahrensakten festgehalten werden, dass auch hier eine Kommunikation stattgefunden hat. Dies widerlegt die These, der zufolge ein generelles Schweigegebot innerhalb Rockergruppierungen gelten würde.

Aus der Literatur ergeben sich immer wieder Hinweise darauf, dass der Zeuginnen- und Zeugenbeweis in Rockerverfahren besonders schwierig sei, da Zeuginnen und Zeugen eingeschüchtert würden oder aus Angst bzw. dem in den Clubs geltenden Schweigegebot nicht aussagten. In den hier analysierten Fällen handelte es sich in den meisten Fällen um unbeteiligte Augenzeuginnen und -zeugen (24,8 %) sowie um Mitglieder eines anderen Clubs, eines Supporter Clubs oder einer rockerähn-

Quelle: Zietlow/Müller (eig. Berechnungen)

	n=149	%
Führungsebene		
President	67	45,0
Vicepresident	27	18,1
Weitere Funktionen		
Sergeant at arms	20	13,4
Road Captain	11	7,4
Secretary	19	12,8
Treasurer	3	2,0
andere	2	1,3
Gesamt	149	100

Abb. 5: Funktion/Position der tatverdächtigen Mitglieder, n=149

lichen Gruppierung (7,9 %). Bei 6,4 % der Zeuginnen und Zeugen handelte es sich um Mitglieder desselben Motorrad- bzw. Supporter Clubs, in dem auch der Tatverdächtige Mitglied war. 59,4 % von ihnen machten vor der Polizei oder der Staatsanwaltschaft eine Aussage. 38,6 % auch vor Gericht. Die Kritik, dass sich Mitglieder von Motorradclubs im Ermittlungsverfahren nicht kooperationsbereit zeigten, kann daher nicht bestätigt werden.

Wenig an einer Mitwirkung interessiert seien auch „neutrale“ Zeuginnen und Zeugen in Verfahren, die sich gegen die Mitglieder von Rockergruppierungen richteten. Sie würden eingeschüchtert und sagten aus Angst nicht aus. Insgesamt machten 61 % der Zeuginnen und Zeugen im Ermittlungsverfahren eine Aussage bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Ermittlungsrichter. Gründe dafür, dass keine Aussage gemacht wurde, ergaben sich daraus, dass es sich bei den Zeuginnen und Zeugen um die ermittelnden Beamtinnen und Beamten handelte (56,5 %). 10,7 % der Zeuginnen und Zeugen wollten keine Aussage machen oder erschienen nicht zum Termin (4,2 %). Aus Angst vor Konsequenzen durch Rockerclubs verzichteten 0,9 % der Zeuginnen und Zeugen auf eine Aussage. 0,6 % der Zeuginnen und Zeugen machten laut Akte aufgrund des Schweigegebots innerhalb des Clubs keine Aussage. Bei lediglich 1,6 % der Zeuginnen und Zeugen konnte eine Einschüchterung im Ermittlungsverfahren festgestellt werden. Vor Gericht sagten 44,0 % der Zeuginnen und Zeugen aus, die auch bei der Polizei Angaben gemacht hatten. Die Annahme, dass Zeuginnen- und Zeugenaussagen bei Verfahren gegen Mitglieder von Rockergruppierungen nur selten als Beweismittel dienen oder dienen können, lässt sich hier nicht bestätigen.

Die 270 Opfer, die in jenen 237 Strafverfahren festgestellt wurden, die gegen Mit-

glieder von Rockergruppierungen geführt wurden, waren überwiegend (79,8 %) männlich. Im Durchschnitt gab es zwei Opfer pro Fall. Bei den Opfern handelte es sich in den meisten Fällen um Mitglieder eines fremden Clubs/Supporter Clubs (31,1 %) oder um den Inhaber oder Betreiber jenes Objekts, in dem die Straftat geschehen sein sollte. In 39 % der Fälle wurden keine Opfer ermittelt. In diesen Fällen waren jedoch meist „opferlose“ Delikte wie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) Gegenstand des Verfahrens. Im Ermittlungsverfahren wurden von den 270 Geschädigten 205 Opfer (75,9 %) mindestens einmal befragt. 40,3 % der mehrmals befragten Zeuginnen und Zeugen (n=108) blieben konstant in ihrem Aussageverhalten, was gegen die Annahme sprechen könnte, dass es während des Verfahrens zu einer Einflussnahme durch Mitglieder der Clubs komme. Für 29 (14,2 %) der 270 Opfer konnte den Akten ein Hinweis darauf entnommen werden, dass auf sie durch Drohung eingewirkt wurde. Sieben weiteren Geschädigten war direkt nahegelegt worden, keine Angaben im Verfahren zu machen.

In den meisten Fällen bildete eine Anzeige oder ein sonstiger Hinweis auf die Straftat den Ausgangspunkt des Verfahrens (40,1 % n=140), wobei die meisten (33,7 % n=56) Anzeigen oder Hinweise dabei aus der Bevölkerung stammten. Die Opfer selbst erstatteten in 30,7 % der Fälle (n= 51) Anzeige oder gaben einen Hinweis. In 17,5 % der Fälle wurde eine Anzeige von Amts wegen erstattet (n=29). In 7,2 % der Fälle wurden die Ermittlungen durch Angaben einer oder eines Beschuldigten aus einem anderen Verfahren ausgelöst (n=12). In 5,4 % (n=9) der Fälle führten Hinweise anderer Behörden (Steuerfahndung, Zoll) zur Verfahrensauslösung. In 3,0 % der Fälle lösten anonyme Hinweise das Verfahren aus (n=5). Erkenntnisse

aus anderen Verfahren bildeten in einem Viertel (25,5 %) der Verfahren den Ermittlungsauslöser (n=89).

Ermittelt wurde gegen die Mitglieder eines Motorrad- oder Supporter Clubs im Wesentlichen wegen Betäubungsmittel- und Körperverletzungsdelikten (23,1 % bzw. 20,0 %). In 11,2 % der Fälle nahmen die Ermittlungen ihren Ausgang wegen vermuteter Verstöße gegen das Waffengesetz. Weitere Schwerpunkte ergeben sich nicht. Insbesondere die Geldwäsche (0,6 %), der Menschenhandel (1 %) und Sexualdelikte (2,4 %), die immer wieder als für Rocker typische Delikte bezeichnet werden, waren zu Beginn der Ermittlungen nur wenig innerhalb der untersuchten Akten erkennbar. Auch der Straftatbestand des § 129 Strafgesetzbuch (StGB) (Bildung einer kriminellen Vereinigung), der im Zusammenhang mit Motorradclubs oft diskutiert wird, spielt mit 0,1 % eine untergeordnete Rolle.

Aus Expertensicht komme verdeckten Ermittlungsmaßnahmen im Kontext Organisierter Kriminalität – zu der auch die Rockerkriminalität gehöre – eine große Bedeutung zu. In den untersuchten Akten wurden in etwa der Hälfte der Fälle (49,1 %) verdeckte Maßnahmen durchgeführt. Insbesondere die Telekommunikationsüberwachung kam häufig (bei 19,9 % der Tatverdächtigen) zum Einsatz. Dies zeigt, dass verdeckte Ermittlungsmaßnahmen nicht nur bei Mitgliedern von Rocker- oder Supporter Clubs eine entscheidende Rolle spielen, sondern allgemein für die Anklageerhebung von Bedeutung waren. Die Staatsanwaltschaft bewertete die Mehrheit der tatverdächtigen Mitglieder als Mittäterinnen und Mittäter oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer (69,2 %), sodass die meisten Tatverdächtigen zusammen mit anderen agierten. In der Bewertung der Straftaten durch die Staatsanwaltschaft am Ende des Ermittlungsverfahrens

Quelle: Zietlow/Müller (eig. Berechnungen)

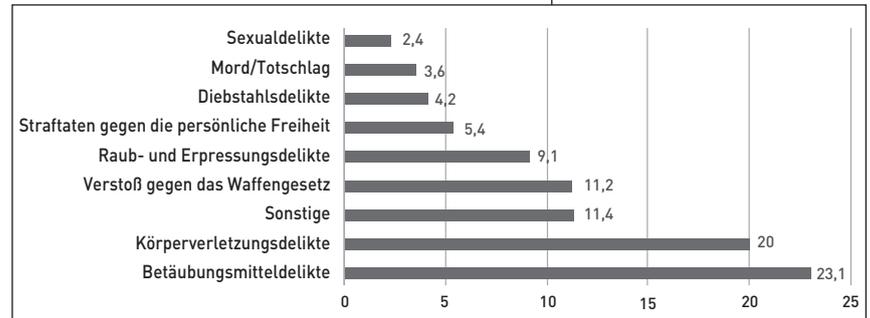


Abb. 6: Ermittlungsauslösende Straftaten bezogen auf 235 von 237 Verfahren; Mehrfachnennungen möglich (sodass n=505); Angaben in %

lag der Schwerpunkt bei den Betäubungsmittel- und Körperverletzungsdelikten.

Einlassungen im Strafverfahren machten 197 Tatverdächtige (13,7 %), die ein (Teil-) Geständnis ablegten. 95 Tatverdächtige (7,2 %) sprachen mit der Polizei, bestritten jedoch die fragliche Tat. 36,8 % (n=351) ließen sich nicht ein und bei fast einem Viertel der Tatverdächtigen (22,6 %, n=215) fand keine Vernehmung statt. Die Annahme, dass Mitglieder von Rockerclubs grundsätzlich nicht mit der Polizei kommunizierten, lässt sich demnach nicht bestätigen. Zumal das Recht, keine Angaben zu machen, jedem Beschuldigten unabhängig einer Mitgliedschaft in einem Rockerclub zusteht.

Es wird auch angenommen, dass durch die internationale Ausrichtung der Clubs diese grenzüberschreitenden Strukturen auch für kriminelle Handlungen ausgenutzt würden, es sich somit bei der Rockerkriminalität um grenzüberschreitende Kriminalität mit internationalen Dimensionen handele. Tatsächlich ließen sich nur in einigen wenigen Ermittlungsverfahren internationale Bezüge – aus den entsprechend ausgerichteten Ermittlungen – feststellen. In 117 Fällen wurde ein Rechtshilfeersuchen gestellt. In 18 Fällen fanden Kooperationen mit internationalen Behörden statt. Typischerweise wurden grenzübergreifende bzw. internationale Bezüge im Zusammenhang mit Verstößen

gegen das BtMG festgestellt, wobei der grenzüberschreitende Handel mit Betäubungsmitteln nicht zwangsläufig zwischen Mitgliedern, sondern auch zwischen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern von Rockergruppierungen erfolgte. Insgesamt ließ sich jedoch bei der überwiegenden Mehrheit der Verfahren, die gegen Mitglieder geführt wurden, kein Austausch zwischen Ermittlungsbehörden auf internationaler Ebene feststellen. Dies könnte bedeuten, dass die hier untersuchten Fälle keine internationalen Bezüge aufwiesen und somit keine Kommunikation auf in-

ternationaler Ebene erforderlich machten. Kriminalität durch Mitglieder von Rockerclubs kann also nicht pauschal als internationales Phänomen bezeichnet werden. Denkbar wäre es, dass die Kommunikation bei den Ermittlungen informell erfolgt und sich kriminelle Bezüge somit nicht über die dokumentierte Inanspruchnahme europäischer Kontakte bei den Ermittlungen feststellen ließen.

Gegen 30 % der Tatverdächtigen (n=286) wurde Untersuchungshaft im Wesentlichen begründet mit Fluchtgefahr (n=229) angeordnet. Verdunkelungsgefahr wurde bei 32,9 % (n=94) der Tatverdächtigen angenommen. Gegenüber der Mehrheit der Tatverdächtigen (n=544, 57,1 %) erfolgte keine entsprechende Anordnung. Bei 44,2 % der Tatverdächtigen leitete die Staatsanwaltschaft das Verfahren an das Gericht weiter. Bei 37,8 % der Tatverdächtigen stellte sie das Verfahren aus unterschiedlichen Gründen ein. Eine Einstellung erfolgte am häufigsten bei Betäubungsmittel- und Körperverletzungsdelikten. Fast alle Verfahren, in denen zunächst auch der § 129 StGB als einschlägig erachtet wurde, wurden eingestellt. Eine Einstellung erfolgte hier für 36 von 38 Tatverdächtigen. Angeklagt wurden wiederum am häufigsten wegen eines Körperverletzungsdelikts (24,2 %) oder wegen Verstößen gegen das BtMG (20,1 %). In 16,6 % der Fälle erfolgte Anklage aufgrund eines Eigentums-/Vermögensdelikts. Eine Anklage wegen des § 129 StGB erfolgte nicht.

Im Hauptverfahren stellten der Zeuginnen- und Zeugenbeweis in mehr als einem Viertel der Fälle (28,0 %) sowie die Berücksichtigung von Urkunden (20,1 %) und die Vernehmung der Beschuldigten (18,6 %) relevante Beweismittel dar. Auch diese Daten widersprechen der Vermutung, der Zeuginnen- und Zeugenbeweis sei in den hier analysierten Fällen schwierig und die Beschuldigten sprächen nicht.

Quelle: Zietlow/Müller (eig. Berechnungen)

Verurteilung wegen	n	%
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	166	30,9
Körperverletzungsdelikte	129	24,0
Diebstahlsdelikte	25	4,6
Raubdelikte	12	2,2
Erpressungsdelikte	21	3,9
Mord und Totschlag	3	0,6
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	20	3,7
Sexualdelikte	0	0,0
Bildung krimineller Vereinigungen/bewaffneter Gruppen	0	0,0
Verstoß gegen das VereinsG	0	0,0
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	1	0,2
Betrugsdelikte	12	2,2
Geldwäsche	0	0,0
Beleidigung	1	0,2
Verstoß gegen das Waffengesetz	62	11,5
Landfriedensbruch	1	0,2
Brandstiftungsdelikte	10	1,9
Sachbeschädigung	17	3,2
Urkundsdelikte	3	0,6
Hehlerei	5	1,0
Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz	12	2,2
Sonstige	38	7,1
Gesamt	538	100

Abb. 7: Delikte, nach denen Angeklagte verurteilt wurden

Eine Entscheidung des Gerichts lag für 307 Angeklagte vor. Eine Verurteilung erfolgte in 83,4 % der Fälle. Zu einem Freispruch kam es bei 4,7 % der Angeklagten. Die Verurteilung erfolgte im Wesentlichen aufgrund eines Körperverletzungsdeliktes oder wegen einer Straftat nach dem BtMG. Verurteilungen der Mitglieder wegen Delikten wie Geldwäsche, Waffen- oder Menschenhandel, die in der Literatur und in den Medien typischerweise Rockern zugeschrieben werden, erfolgte nur selten. Lediglich bei einem Mitglied (0,4 %) bewertete das Gericht die Tat als Menschenhandel.

FAZIT

Anliegen des Beitrags war es, anhand der Ergebnisse einer umfangreichen Analyse von Strafverfahrensakten zur Rockerkriminalität mögliche Besonderheiten jener Verfahren zu beschreiben, die gegen Mitglieder von Rockergruppierungen geführt wurden, und die Ergebnisse mit Annahmen abzugleichen, die sich in wissenschaftlichen und auch populäreren Quellen zum Thema finden. Ermittlungen

gegen Mitglieder von Rockergruppierungen und Verurteilungen erfolgten meist wegen Verstößen gegen das BtMG und aufgrund von Körperverletzungsdelikten jedoch nur äußerst selten wegen der als „einschlägig“ angenommenen Delikte Menschenhandel oder Waffenhandel. Internationale Bezüge, die sich aus der weltweiten Verzweigung der Clubs ergeben könnten, spiegelten sich nicht in entsprechend international ausgerichteten Ermittlungen wider. Das Schweigegebot scheint nicht in dem angenommenen Umfang zu bestehen bzw. Bestand zu haben. Sowohl den Ermittlungsbehörden gegenüber als auch in der Hauptverhandlung findet Kommunikation statt.

Auch wenn die Untersuchung durch die angewandte Methode, die Art und Weise der Stichprobenziehung bzw. durch die Auswahl der Fälle Limitationen unterliegt, ermöglicht sie doch einen ersten Einblick in das bisher weitgehend unerforschte Thema. Es liegt nahe, dass es sich lohnen könnte, pauschale Betrachtungen des Phänomens Rockerkriminalität weiter zu differenzieren.

¹ Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Entstehungsgeschichte der Rockerbewegung sowie unterschiedlichen Konzeptualisierungsversuchen findet sich u.a. in Müller (vgl. Müller 2021).

² Der Fonds für die innere Sicherheit ist ein Teil der europäischen Strategie der inneren Sicherheit. Er verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur Gewährung eines hohen Maßes an Sicherheit in der Europäischen Union zu leisten, vgl. ausführlich Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2014.

³ Für eine Vertiefung vgl. Müller et al. 2022.

⁴ Vgl. hierzu die Bundeslagebilder Organisierte Kriminalität der Jahre 2011 bis 2018 (vgl. BKA 2012–2019).

⁵ Eine Einsicht in die Akten konnte durch die Staatsanwaltschaft Hamburg weder durch den Versand der Akten noch das Angebot, die Akten vor Ort zu kodieren, realisiert werden.

⁶ In Schleswig-Holstein tagte während der Projektlaufzeit 2018 ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der sogenannten Rocker-

Affäre (vgl. Gill/Janz 2020). Die von uns angeforderten Akten waren daher ganz überwiegend nicht entbehrlich.

⁷ Von einigen Staatsanwaltschaften war extra angefragt worden, ob diese sehr umfangreichen Verfahren überhaupt von Interesse seien und übersandt werden sollen. Auch diese Verfahren waren entweder vor Ort oder am KFN kodiert worden.

⁸ Mehrfachantworten waren möglich, sodass $n=76$, auf das sich die Prozentangabe bezieht.

⁹ Mehrfachnennungen waren möglich, sodass $n=1.075$.

Quellenangaben

- Adelsberger, Frank (2012). *Kriminalität von Rockern im Land Brandenburg*, *Kriminalistik*, 66 (10), 569–576.
- Ahlsdorf, Michael (2004). *Alles über Rocker: Die Gesetze, die Geschichte, die Maschinen, Mannheim*.
- Albrecht, Florian (2010). *Rockerkriminalität: Zu einfache Lösungen für ein komplexes Phänomen*, *Legal Tribune Online*, 01.10.2010, Online: http://www.lto.de/persistent/a_id/1605/ (02.09.2022).
- Albrecht, Florian (2011). *Rockerkriminalität – Provokation und Aggression als subkulturelle Elemente*, *Criminologia*, Online: <http://criminologia.de/2011/01/gastbeitrag-rockerkriminalitaet-provokation-und-aggression-als-subkulturelle-elemente> (02.09.2022).
- Bader, Jochen (2011). *Outlaw Motorcycle Clubs – Überlegungen zum Thema Hells Angels, Bandidos und Konsorten und zugleich eine kleine Milieukunde*, *Kriminalistik*, 65 (4), 227–234.
- Barker, Thomas (2015). *Biker Gangs and Transnational Organized Crime*, *Waltham*.
- Bley, Rita (2014). *Rockerkriminalität – Erste empirische Befunde*, *Frankfurt a. M.*
- Bley, Rita (2015a). *Berufsrocker – Empirische Befunde zu kriminellen Rockern*, *Frankfurt a. M.*
- Bley, Rita (2015b). *Rockerkriminalität – Präventionsansätze*, *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 33 (3), 21–25.
- BKA [Bundeskriminalamt] (1997). *Organisierte Kriminalität*, *BKA Forschungsreihe*, Bd. 43., *Wiesbaden*.
- BKA [Bundeskriminalamt] (2012). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2011*, *Wiesbaden*.
- BKA [Bundeskriminalamt] (2013). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2012*, *Wiesbaden*.
- BKA [Bundeskriminalamt] (2014). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2013*, *Wiesbaden*.
- BKA [Bundeskriminalamt] (2015). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2014*, *Wiesbaden*.
- BKA [Bundeskriminalamt] (2016). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2015*, *Wiesbaden*.
- BKA [Bundeskriminalamt] (2017). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2016*, *Wiesbaden*.
- BKA [Bundeskriminalamt] (2018). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2017*, *Wiesbaden*.
- BKA [Bundeskriminalamt] (2019). *Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2018*, *Wiesbaden*.
- BKA [Bundeskriminalamt] (o.J.). *Rockerkriminalität Definition*, Online: <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Rockerkriminalitaet/rockerkriminalitaet.html> (02.09.2022).
- Cremer, Günter (1992). *Die Subkultur der Rocker – Erscheinungsform und Selbstdarstellung*, *Pfaffenweiler*.
- Dienstbühl, Dorothee (2015). *Attraktivität von Outlaw Motorcycle Clubs auf extremistische Gruppen*, *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 33 (5), 8–11.
- Dienstbühl, Dorothee/Nickel, Stephen (2012). *Outlaw Motorcycle Clubs – organisierte Kriminalität und mafiose Strukturen?*, *Kriminalistik*, 66 (9), 475–481.
- Dölling, Dieter (1984). *Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie*, in: Kury, Helmut (Hg.), *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis*, *Wiesbaden*, 265–286.
- Endreß, Alexander (2002). *Lebensstilisierende Devianz – Organisierte Kriminalität am Beispiel von Motorradclubs*, *Angewandte Sozialforschung*, 22 (3/4), 233–250.
- Feltes, Thomas (2020). *Der sog. „Strukturbericht“ zu Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG des LKA Baden-Württemberg und seine Verwendung im Rahmen von Verwaltungsentscheidungen) – eine kriminologisch-rechtstatsächliche Bewertung*, in: Feltes, Thomas/Raulfs, Felix (Hg.), *Der Kampf gegen Rocker. Der „administrative Ansatz“ und seine rechtsstaatlichen Grenzen*, *Frankfurt a. M.*, 43–82.
- Feltes, Thomas/Raulfs, Felix (Hg.) (2020). *Der Kampf gegen Rocker. Der „administrative Ansatz“ und seine rechtsstaatlichen Grenzen*, *Frankfurt a. M.*
- Gill, Constantin/Janz, Carsten (2020). *Rocker-Affäre. Hinter den Ausschusstüren*, Online: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rocker-Affaere-Hinter-Ausschusstueren,rocker840.html> (02.09.2022).
- Hermann, Dieter (1988). *Die Aktenanalyse als kriminologische Forschungsmethode*, in: Kaiser,

- Günther et al. (Hg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren. Projektberichte aus der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 35/2, Freiburg, 863–877.
- Keller, Cristoph (2015). *Polizeiliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität*, *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 33 (3), 11–13.
- Klopp, Ina et al. (2018). *Rockerkriminalität – Ein Forschungsprojekt*, in: Boers, Klaus/Schaerff, Marcus (Hg.), *Kriminologische Welt in Bewegung (= Neue Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 117)*, Mönchengladbach, 730–740.
- Klopp, Ina et al. (2020). *Entwicklungen und Perspektiven innerhalb der deutschen Rockerszene*, in: Grafl, Christian et al. (Hg.), „Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?“. *Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen*, (= *Neue Kriminologische Schriftenreihe, Bd. 118*), Mönchengladbach, 679–696.
- Knape, Michael (2015). *Probleme der Einsatzbewältigung bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität*, *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 33 (3), 14–17.
- Leuschner, Friedericke/Hüneke, Arnd (2016). *Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung*, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99 (6), 464–480.
- Lüderitz, Herwig (1984). *Rockers in der Bundesrepublik*, *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 8 (1/2), 50–64.
- Müller, Philipp (2021). *Rockerkclubs zwischen Kriminalisierung und Subkultur. Zum Erkenntnispotenzial rekonstruktiver Forschung in moralisch aufgeladenen Forschungsfeldern*, in: Jukschat, Nadine et al. (Hg.), *Qualitative Kriminologie, quo vadis? Stand, Herausforderungen und Perspektiven qualitativer Forschung in der Kriminologie*, Weinheim, 67–84.
- Müller, Philipp et al. (2022). „Rockerkriminalität“. *Empirische und rechtliche Einordnung*, *KFN-Forschungsbericht Nr. 166*, Hannover.
- Nickel, Stephen (2012). *Hells Angels zwischen Krimineller Vereinigung und Handelsmarke*, *Kriminalistik*, 69 (3), 145–149.
- Niechziol, Frank (2015). *Rockerkriminalität – Ein Lageüberblick*, *Deutsches Polizeiblatt für die Aus- und Fortbildung*, 33 (3), 4–7.
- Opitz, Martin G. (1990). *Rockers im Spannungsfeld zwischen Clubinteressen und Gesellschaftsnormen (1. Auflage)*, Konstanz.
- Schelhorn, Lutz et al. (2016). *Jagd auf die Rockers (2. Auflage)*, Mannheim.
- Schmid, Christian (2012). *Rockersclubs – Eine posttraditionale Vergemeinschaftungsform in der Organisationsgesellschaft*, in: Eisewicht, Paul et al. (Hg.), *Karlsruher Studien Technik und Kultur – Techniken der Zugehörigkeit*, Bd. Nr. 5, Karlsruhe, 213–237.
- Simon, Titus (1989). *Rockers in der Bundesrepublik. Eine Subkultur zwischen Jugendprotest und Traditionsbildung*, Weinheim.
- Steuten, Ulrich (2000). *Rituale bei Rockern und Bikern*, *Soziale Welt*, 51 (1), 25–44.
- Ulrich, Ina (2022). *Outlaw Motorcycle Gangs. Eine empirische Untersuchung zur polizeilichen und justiziellen Vorgehensweise gegen Mitglieder von Outlaw Motorcycle Gangs*, Baden-Baden.
- Von Prondzinski, Peter (2015). *Eigensicherung ist angezeigt!*, *Deutsches Polizeiblatt für Aus- und Fortbildung*, 33 (3), 18–21.
- Zietlow, Bettina/Baier, Dirk (2018). *Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung in Deutschland. Ergebnisse einer Aktenanalyse zu polizeilich registrierten Fällen der Jahre 2009 bis 2013*, *KFN-Forschungsbericht Nr. 136*, Hannover.